

Gemeinde Bohmte

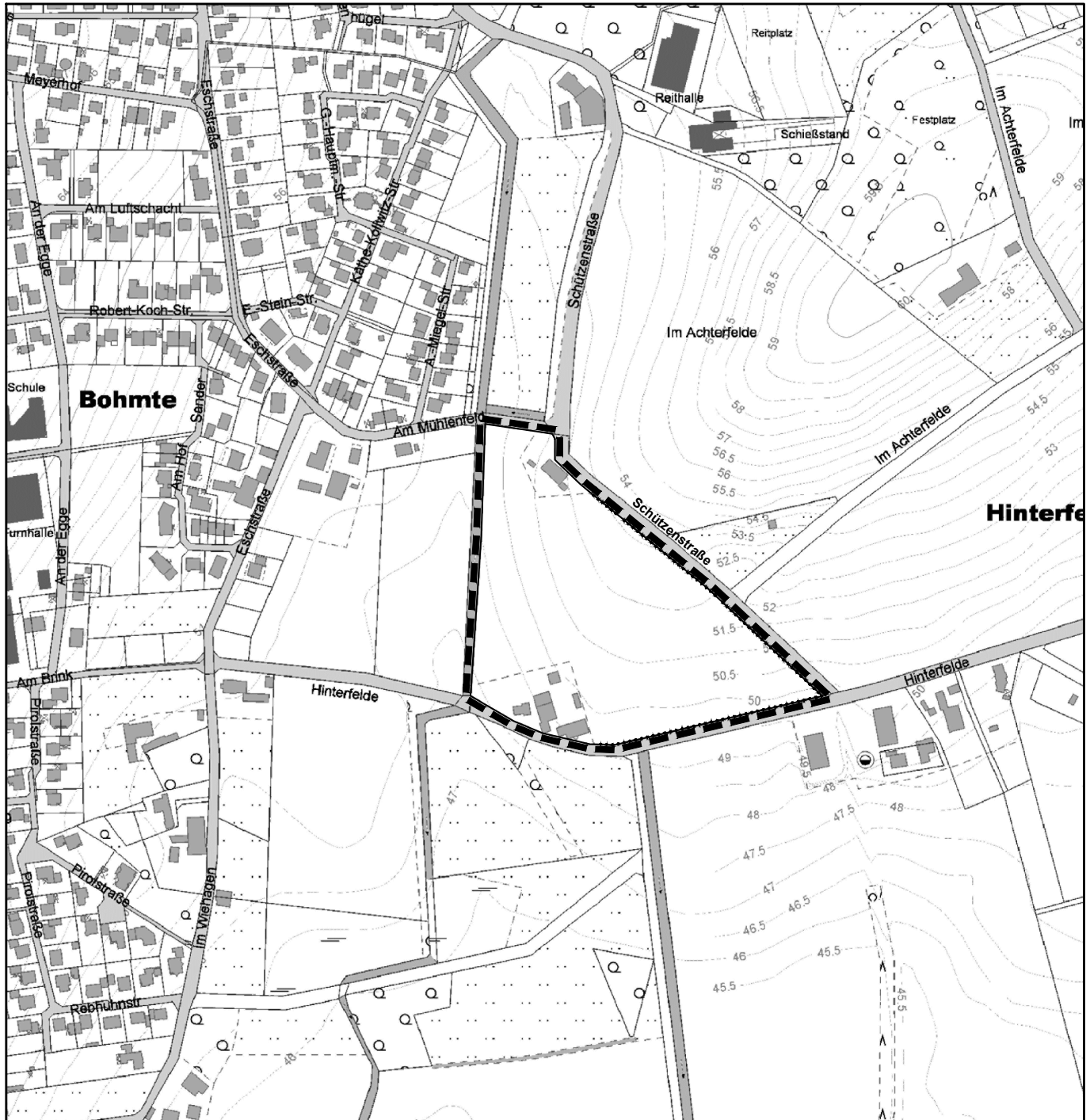
Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 102

"Am Sonnenbrink"

mit Örtlichen Bauvorschriften

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan Nr. 102 „Sonnenbrink“

Gemeinde Bohmte

bearbeitet für

Planungsbüro Hahm GmbH
Mindener Str. 205
49084 Osnabrück

durch:



Kartierung/Bericht:
Dr. Birgit ten Thoren
Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm
e-mail: info@bio-consult-os.de

Juli 2015

INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Beschreibung des Plan- und Untersuchungsgebietes	7
4	Methodik der Erfassungen.....	9
5	Ergebnisse – artspezifische Betrachtung.....	10
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	14
6	Zusammenfassung	16
7	Literatur	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bohmte plant im Bebauungsplan Nr. 102 „Sonnenbrink“ die Ausweisung eines Wohngebietes.

Das Plangebiet bzw. das Umfeld des Plangebietes könnte – nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück – insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Für das Genehmigungsverfahren und die Erstellung des Umweltberichtes war deshalb die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Das Büro BIO-CONSULT wurde im Frühjahr 2015 vom Planungsbüro Hahm, Osnabrück, mit der Erstellung des Fachbeitrages beauftragt.

Die Ergebnisse der Erfassungen werden in diesem Gutachten dargelegt und gleichfalls im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art."*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)"

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das ergibt ein umfangreiches Artenspektrum von 1.689 Arten in Niedersachsen (THEUNERT 2008).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen und einer Bewertung der räumlichen Strukturen im nahen Umfeld des Plangebietes könnte das Gebiet v.a. für Brutvögel einen Lebensraum darstellen. Deshalb konnte sich die Untersuchung i. W. auf diese Tiergruppe konzentrieren.

Es werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung alle Arten behandelt, die in dem Plangebiet festgestellt wurden.

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit dem artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (GELLERMANN 2007).

3 Beschreibung des Plan- und Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Bohmte am östlichen Siedlungsrand zwischen den Straßen „Hinterfelde“ und „Schützenstraße“ (Abb. 1 und 2).

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 4,3 ha und wird landwirtschaftlich genutzt; im Jahr 2015 wurde dort Wintergetreide angebaut. Im Norden und Süden befinden sich einzelne Gebäude mit Baumbestand (u.a. Hof Glüsenkamp).

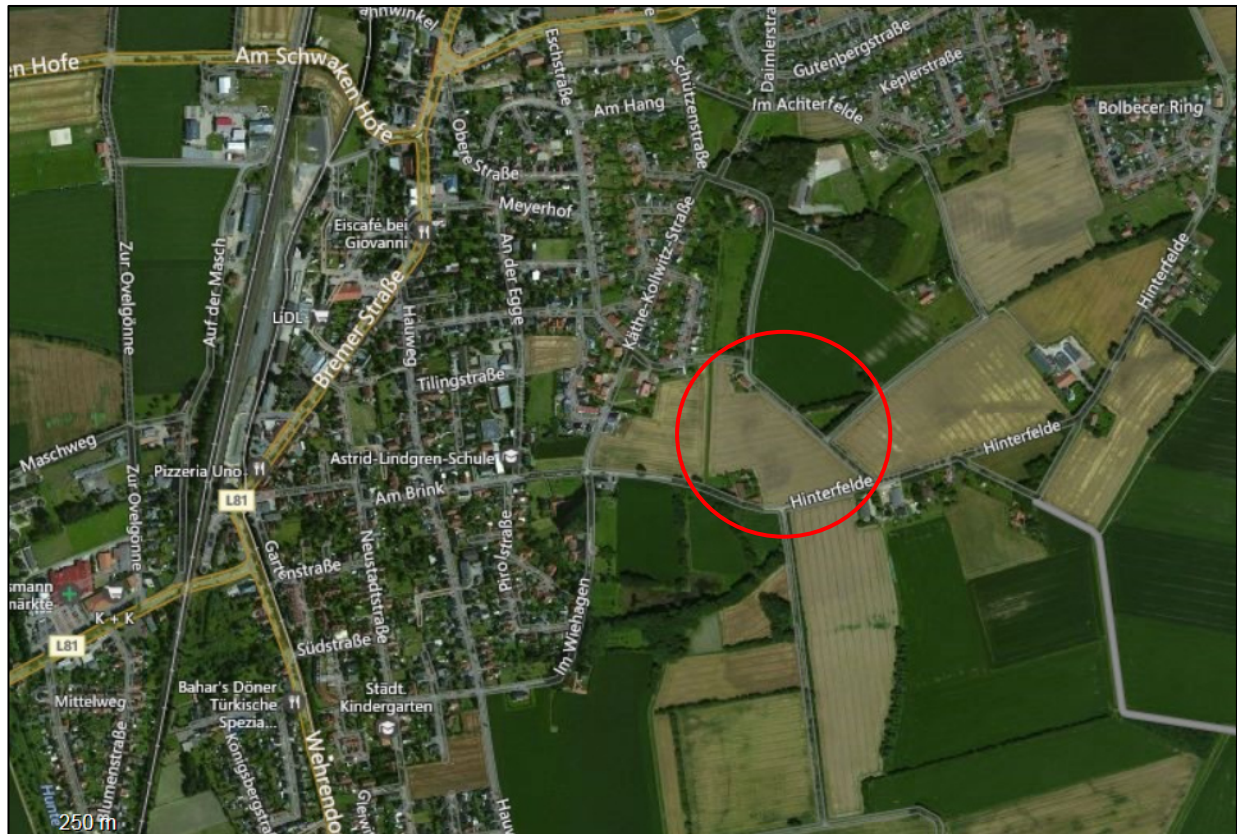


Abb. 1: Lage des Plangebiets (aus www.bing.com)

Bei den Erfassungen wurde das Umfeld einbezogen, dabei handelt es sich ebenfalls v. a. um landwirtschaftliche Nutzflächen.



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet

4 Methodik der Erfassungen

Als Bioindikatoren für den Zustand einer Landschaft werden insbesondere Vögel herangezogen. Im Plangebiet wurden im Frühjahr alle Vogelarten flächendeckend und quantitativ erfasst. Die Erfassung erfolgte grundsätzlich auf Basis einer Revierkartierung (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Bei den Erfassungen wurde auch das Umfeld des engeren Plangebietes einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde an folgenden Terminen aufgesucht:

- 27.02.2015
- 19.03.2015
- 03.04.2015
- 30.04.2015
- 11.05.2015

Bei den Kartierungen wurden alle Beobachtungen der Arten soweit möglich unter Angabe von Geschlecht, Alter, (Revier anzeigenden) Verhaltensweisen und Standort in Tageskarten protokolliert. Die Auswertung erfolgte i. W. nach den Vorgaben der Fachliteratur (siehe SÜDBECK et al. 2005). In der Auswertung wurde in der Regel von einem Revier bzw. Brutpaar ausgegangen, wenn die Kriterien Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) erfüllt waren.

Brutnachweis (BN)

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten der Altvögel
- benutztes Nest oder Eischalen gefunden
- Feststellung eben flügger Jungvögel oder von Dunenjungen
- Altvögel, die einen Brutplatz aufsuchen (z.B. bei Höhlenbrütern)
- Altvögel, die Kot oder Futter tragen
- Nestfund mit Eiern
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Brutverdacht (BV)

- ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet
- Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz
- Feststellung von Balzverhalten
- Aufsuchen eines möglichen Nistplatzes
- erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
- Nest- und Höhlenbau

Bei den Erfassungen wurde auf das mögliche Vorkommen von anderen Tiergruppen geachtet.

5 Ergebnisse – artspezifische Betrachtung

Im Plangebiet konnten nur sechs Arten als Brutvögel festgestellt werden; fünf weitere Arten nutzten das Gebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler (Tab. 1). Die Brutvögel traten im Umfeld der Gebäude und der Gärten auf (Abb. 3).

Tab. 1: Im Untersuchungsraum im Frühjahr 2015 nachgewiesene Brutvogelarten (weitere Erläuterungen s. u.)

Artname	Wissenschaftlicher Name	§	Rote Liste		Plangebiet	Umfeld
			NI 2007	D 2007		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>					BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	S				NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				NG	BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				NG	
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>				NG	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				BV	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		3	V	NG	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		V	V	NG	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				BV	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>				BV	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	BV	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				BV	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					BV
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				BV	

Erläuterungen zu Tab. 1:

Rote Liste Kategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (außerhalb der Roten Liste)

§ = S, streng geschützte Art nach BNatSchG

BV = Brutvogel; Brutverdacht

NG = Nahrungsgast

Die Liste folgt der Systematik der aktuellen Brutvogel- bzw. „Roten Listen“ für Deutschland und Niedersachsen (SÜDBECK et al. 2007, KRÜGER & OLTMANN 2007).

Arten der „Roten Listen“ brüteten nicht im Plangebiet. Eine Art – der Haussperling – steht auf der Vorwarnliste.

Unter den Nahrungsgästen befand sich eine Art der „Roten Liste“ (Rauchschwalbe).

Im Umfeld wurde mit dem Mäusebussard eine streng geschützte Art als Nahrungsgast fest-

gestellt. Diese Arten werden hier noch genauer behandelt.

Mäusebussard

Die Art nutzt das Umfeld des Plangebietes zur Nahrungssuche. Brutmöglichkeiten bestehen für die Art im Plangebiet nicht.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Tieren ist durch die Planung unwahrscheinlich. Störungen der Tiere sind angesichts der Lebensweise der Vögel und dem Angebot an ausreichenden Nahrungshabitaten im Umfeld nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Rauchschwalbe

Die Art wurde ebenfalls nur als Nahrungsgast festgestellt.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Tieren ist durch die Planung unwahrscheinlich. Störungen der Tiere sind angesichts der Lebensweise der Vögel und dem Angebot an ausreichenden Nahrungshabitaten im Umfeld nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Hausperling

Die Art konnte mit einigen Individuen an den Gebäuden nachgewiesen werden. Bruten sind sehr wahrscheinlich.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar kann der direkte Verlust von Vögeln (Tötung oder Verletzung von potenziell anwesenden nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) weitgehend ausgeschlossen werden. Störungen der Tiere sind angesichts der Lebensweise der Vögel (Kulturfolger) nicht zu erwarten. Ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (an den Gebäuden) wird durch die neu entstehenden Gebäude ausgeglichen. Dazu sollten an den Gebäuden jedoch Brutmöglichkeiten sowie in den öffentlichen Grünflächen mindestens 2 Nistkästen angeboten werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Bei den im Plangebiet und im Umfeld festgestellten anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & OLTMANNS 2007, KRÜGER et al. 2014), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (SÜDBECK et al. 2007, KRÜGER & OLTMANNS 2007).

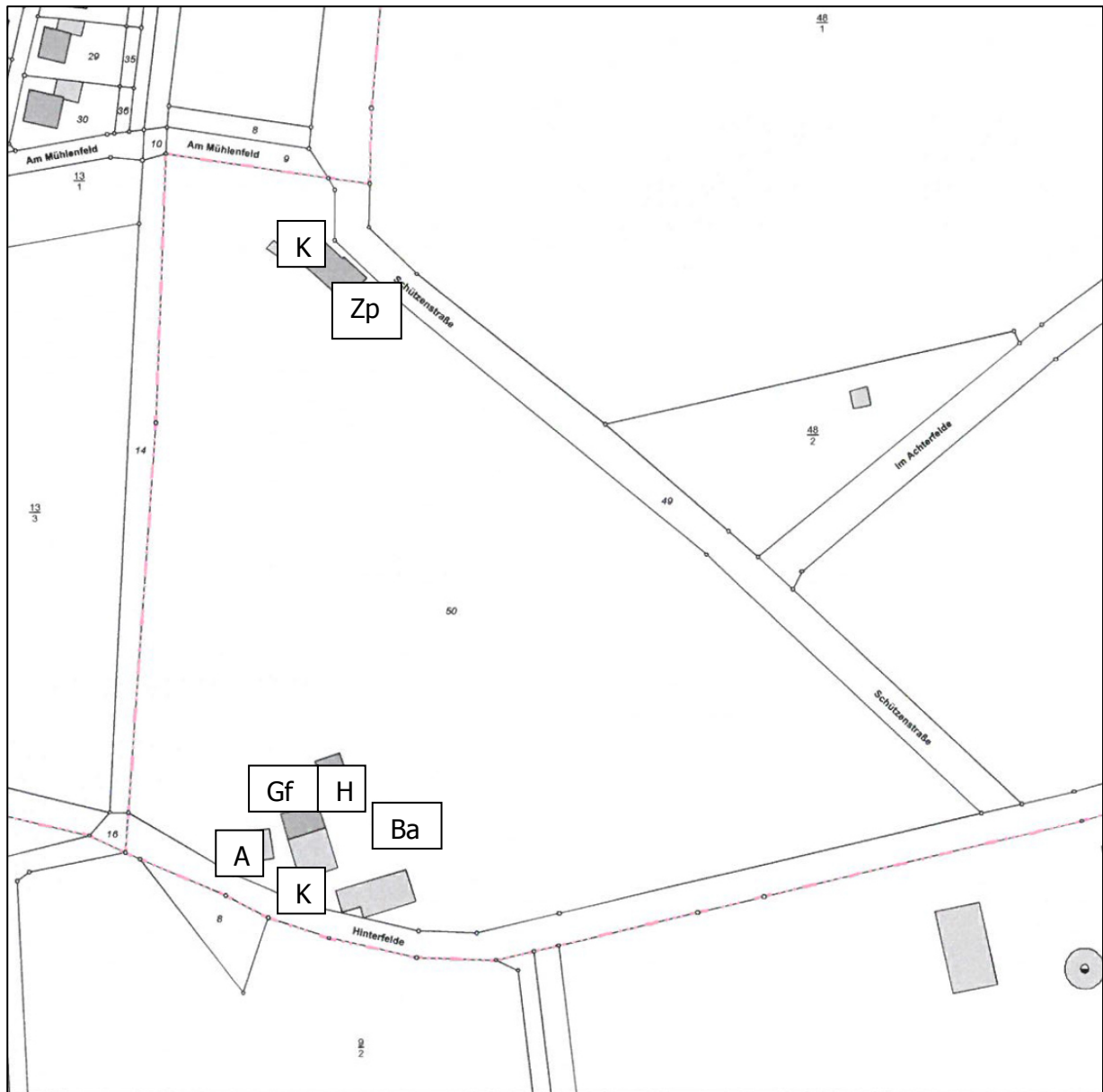


Abb. 3: Brutvogelarten im Plangebiet (Karte unmaßstäblich)

A = Amsel

H = Haussperling

Ba = Bachstelze

K = Kohlmeise

Gf = Grünfink

Zp = Zilpzalp

Durch das Vorhaben werden einige Gehölze entfernt, andererseits aber auch neue Grünflächen mit Gehölzen sowie Gärten und dem daraus folgenden Angebot von neuen Lebensstätten geschaffen. Höhlenbäume wurden nicht gefunden.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten werden sich sehr wahrscheinlich durch die Planung nicht verändern.

Für Rast- und Gastvögel ist das Plangebiet nach den vorliegenden Daten v. a. auf Grund der Größe, des Umfeldes und der aktuellen Nutzung allenfalls von geringer Bedeutung.

6. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für alle Brutvogelarten betrachtet werden.

Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten könnten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell: ja

Gefährdete, streng geschützte oder seltene Arten wurden nicht festgestellt. Bei einer Bau-
feldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 1. August
bis 28. Februar kann der direkte Verlust von Vögeln (Tötung oder Verletzung von potenziell
anwesenden nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) weitgehend ausge-
schlossen werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan-
derungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population
vor.

Potenziell: ja.

Die im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil
gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch sind auch diese für
die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten nicht als erheblich anzusehen.

Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet angesichts der derzeitigen Habitatstrukturen keine
größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch
bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommende Arten nicht gänzlich ausgeschlos-
sen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der in der Region weit verbreit-
eten und ungefährdeten Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach §
44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Wintergetreide) wurden keine Brutvogelarten festgestellt; die Arten brüteten v.a. in den Gehölzen und im Umfeld der Gebäude. Die meisten Arten errichten jedes Jahr neue Nester.

Durch Neuanlage von Grünflächen (und den Gartenflächen) sind Brutmöglichkeiten weiterhin vorhanden.

Die ökologische Funktion bleibt gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang v. a. mit dem Umfeld weiterhin erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Andere Tiergruppen

Vorkommen von streng geschützten Arten anderer Tiergruppen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist eine Funktion des Plangebietes als wichtiges Habitat für andere Arten nicht zu erwarten.

Für Fledermäuse ist das Plangebiet angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung nicht als günstiges Jagdhabitat zu bewerten.

Reproduktionsgewässer für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Flächen sind auch als Landlebensräume wenig geeignet.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bohmte plant im Bebauungsplan Nr. 102 „Sonnenbrink“ die Ausweisung eines Wohngebietes.

Für die Aufstellung des B-Planes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dazu wurden im Frühjahr 2015 im Plangebiet insbesondere die Vögel erfasst.

Im Plangebiet konnten nur sechs Arten als Brutvögel festgestellt werden; fünf weitere Arten nutzten das Gebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler.

Arten der „Roten Listen“ brüteten nicht im Plangebiet. Eine Art – der Haussperling – steht auf der Vorwarnliste. Unter den Nahrungsgästen befand sich eine Art der „Roten Liste“ (Rauchschwalbe). Im Umfeld wurde mit dem Mäusebussard eine streng geschützte Art als Nahrungsgast festgestellt. Diese Arten wurden genauer behandelt.

Bei den im Plangebiet und im Umfeld festgestellten anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann und sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verändern werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- BIBBY, C.J., N.D. BURGESS & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Nieders. 27 (3): 131-175.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, 48. Hannover.
- SÜDBECK, P. H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Inform.d. Naturschutz Nieders. 28 (3): 69-141.